

Vereinbarung über die Bildung einer Spielgemeinschaft

Der Bramfelder TTV von 1929 e.V., vertreten durch seinen Vorstand, und der Farmsener TV von 1926 e.V., vertreten durch sein Präsidium, schließen nachfolgende Vereinbarung über die Bildung einer Tischtennis-Spielgemeinschaft (SG).

Vorbemerkung: Die Bezeichnung Spieler umfaßt in gleicher Weise sowohl männliche als auch weibliche Spieler. Gleiches gilt sinngemäß auch für die verwendeten Funktionsbezeichnungen.

§ 1 Status

Die aktiven Tischtennis-Spieler des Bramfelder TTV sowie der Tischtennis-Abteilung des Farmsener TV sollen ab dem 1. Juli 2002 in einer allgemeinen Spielgemeinschaft zu offiziellen Wettkämpfen antreten. Die Spielgemeinschaft trägt die Bezeichnung **SG Farmsen-Bramfeld**

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Spielgemeinschaft soll ihren Mitgliedern die Ausübung des Tischtennis-Sports ermöglichen. Zu diesem Zweck stellt sie sich folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung von Trainings- und Hallenzeiten
2. Teilnahme an und Durchführung von Wettkampfveranstaltungen
3. Sportliche Förderung ihrer Mitglieder, insbesondere der Jugend
4. Die Bereitstellung des erforderlichen Spielmaterials (Tische und Netze) in den bereitgestellten Hallenzeiten obliegt den beteiligten Vereinen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Spielgemeinschaft sind die aktiven Mitglieder des Bramfelder TTV und der Tischtennis-Abteilung des Farmsener TV einschließlich aller jugendlichen Mitglieder.

Die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Verein unter Berücksichtigung der jeweiligen Vereins-Satzung und ggfs. Abteilungs-Ordnung bleibt von der Mitgliedschaft in der Spielgemeinschaft unberührt.

Neue Mitglieder werden in Absprache innerhalb der SG-Leitung unter Berücksichtigung ihres Wohnortes dem Bramfelder TTV oder dem Farmsener TV zugeordnet. Jugendliche Neu-Mitglieder werden Mitglieder des Farmsener TV.

§ 4 Organe

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwaltet sich die Spielgemeinschaft selbst. Organe ihrer Selbstverwaltung sind:

1. Spielgemeinschafts-Mitgliederversammlung (SG-MV)
2. Spielgemeinschafts-Leitung (SG-Ltg)
3. erweiterte Spielgemeinschaftsleitung

§ 5 Spielgemeinschafts-Mitgliederversammlung (SG-MV)

1. Ihr gehören alle aktiven Spielerinnen bzw. Spieler der Spielgemeinschaft an
2. Die SG-Mitglieder sind stimmberechtigt ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Passive Wahlberechtigung liegt ab Vollendung des 18. Lebensjahres vor.
4. Die SG-MV entscheidet über den Haushalt der Spielgemeinschaft sowie die Zusammensetzung der Punktspielmannschaften.
5. Die SG-MV wählt die SG-Leitung nach § 6.
6. Die ordentliche SG-Mitgliederversammlung findet jährlich in der zweiten Mai-Hälfte statt.

7. Die ordnungsgemäße Einberufung der SG-MV durch den SG-Leiter hat schriftlich mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
8. Beschlüsse der SG-MV erfolgen mit einfacher Mehrheit.
9. Eine außerordentliche SG-MV muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten SG-Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe bei der SG-Leitung beantragen. Eine außerordentliche SG-MV kann bei Erfordernis auch durch die SG-Leitung einberufen werden. Für die Einladung gilt Ziffer 7.

§ 6 Spielgemeinschaftsleitung (SG-Ltg)

1. Die SG-Leitung setzt sich zusammen aus:
 - Spielgemeinschaftsleiter
 - stellvertretender SG-Leiter
 - Kassenwart
 - Jugendwart
2. Die SG-Leitung wird mit Ausnahme des Jugendwartes von der SG-Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt.
3. SG-Leiter und stv. SG-Leiter sollen unterschiedlichen Vereinen angehören.
4. Die Funktion des Jugendwartes nimmt der Jugendwart der TT-Abteilung des Farmsener TV ein.
5. Die Wahrnehmung mehrerer Funktionen durch eine Person ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der SG-Leitung kann diese sich selbst ergänzen.
6. Der SG-Leiter vertritt die Spielgemeinschaft gegenüber dem Hamburger Tisch-Tennis-Verband.
7. Die SG-Leitung ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder. Beschlüsse der SG-Leitung erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des SG-Leiters.

§ 7 Erweiterte SG-Leitung

Die erweiterte SG-Leitung setzt sich zusammen aus der SG-Leitung, ergänzt durch die Mannschaftsführer der für den Punktspielbetrieb gemeldeten Mannschaften.

Die erweiterte SG-Leitung regelt die Abwicklung des Punktspielbetriebes und berät die SG-Ltg. bei der Mannschaftsmeldung für die jeweils folgende Halbserie.

§ 8 Haushalt

1. Für die Abwicklung des Spielbetriebes, die Deckung der Verbandsabgaben und Meldegebühren für offizielle Verbandsveranstaltungen, sowie die Personalkosten für das Jugendtraining wird ein gemeinsamer Haushalt gebildet.
2. Die beteiligten Vereine bringen entsprechend der Zahl ihrer aktiven Mitglieder sowie ihrer jugendlichen Mitglieder Beiträge in den gemeinsamen Haushalt ein.
3. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die SG-Leitung. Die Beiträge müssen so bemessen sein, daß der SG-Haushalt ausgeglichen ist.
4. Die Zahlungen sollen in zwei Raten in der ersten Juli-Hälfte für die beginnende Spielzeit (1.7. eines Jahres bis 30.6. des Folgejahres) sowie in der ersten Januar-Hälfte im Voraus erfolgen.
5. Weitere Leistungen in Geld oder anderer Art sowie Umlagen bedürfen der Zustimmung der SG-MV.
6. Die SG-Leitung berichtet der SG-MV über den Haushalt des abgelaufenen Jahres und legt einen Haushaltsplan für das laufende Jahr vor.
7. Meldegebühren für offene Turniere sowie ggfs. Reisekosten tragen die Teilnehmer selbst.
8. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt über die Geschäftsstelle des Farmsener TV.

§ 9 Mannschafts-Spielbetrieb

1. Die SG-MV benennt jeweils die Spieler, die zu bestimmten Mannschaften zusammengeschlossen werden sollen.
2. Jede Mannschaft wählt bis spätestens 10 Tage vor dem Meldetermin des Hamburger Tisch-Tennis-Verbandes ihren Mannschaftsführer sowie dessen Stellvertreter, und gibt der SG-Ltg. die Meldereihenfolge für die folgende Halbserie bekannt. Innerhalb einer Mannschaft wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
3. Bei der Teilnahme an offiziellen Mannschaftskämpfen entscheidet der Mannschaftsführer bzw. dessen Stellvertreter über die Aufstellung.

§ 10 Auflösung der Spielgemeinschaft

1. Eine Auflösung der Spielgemeinschaft ist nur zum 30.6. eines Kalenderjahres möglich.
2. Für die Auflösung bedarf es einer schriftlichen Kündigung dieser Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten.
3. Die Auflösung muß zuvor von einer Mitgliederversammlung des Bramfelder TTV oder der Tischtennis-Abteilung des Farmsener TV mit einfacher Mehrheit beschlossen worden sein.
4. Bei Auflösung der Spielgemeinschaft gehen die Staffelpätze entsprechend der Situation bei Beginn der Spielgemeinschaft an die beteiligten Vereine zurück, sofern keine einvernehmliche andere Regelung im Interesse der beteiligten Spieler gefunden werden kann.
5. Die Spielberechtigung der einzelnen Spieler geht bei Auflösung der Spielgemeinschaft auf denjenigen Verein über, in dem der Spieler Mitglied ist. Über Ausnahmen im Interesse des einzelnen Spielers entscheidet die SG-Ltg.
6. Für den Fall der Auflösung verzichten die beteiligten Vereine für die Dauer von 2 Jahren darauf, Anträge auf Wechsel der Spielberechtigung für Spieler des jeweils anderen Vereins zu stellen. Einvernehmliche Regelungen im Interesse einzelner Spieler sollen von diesem generellen Abwerbeverzicht unberührt bleiben.
7. Der gemeinsame SG-Haushalt wird entsprechend der aktuellen Beitragsquote aufgeteilt und geht auf die beteiligten Vereine zurück.

§ 11 Übergangsbestimmung

Für die Spielzeit 2002/2003 wird eine kommissarische SG-Leitung mit Horst Lormes (SG-Leiter), Herbert Machreich (stv. SG-Leiter) und Harald Thee (Kassenwart) eingesetzt. Die kommissarische SG-Leitung wird verpflichtet, vor Ablauf des Kalenderjahres 2002 eine SG-Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die beteiligten Vereine verpflichten sich, Änderungen der vorstehenden Regelungen zuzustimmen, sofern sie von einer SG-Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit beschlossen wurden.

Hamburg, den 29.5.2002

J. Althaus
(1. Vorsitzender)
für den Bramfelder TTV
Bramfelder Tischtennis-
Vereinigung v. 1929 e.V.

H. Machreich
(2. Vorsitzender)

Hamburg, den 30.5.2002



Harald Thee
(1. Vorsitzender)
für den Farmsener TV
Horst Lormes
(1. Leiter der Tischtennis-Abteilung)

P. Machreich
(2. Vorsitzender)

Antrag der SG-Leitung
an die Mitgliederversammlung der Spielgemeinschaft Farmsen-Bramfeld

Die Mitgliederversammlung möge folgender Ergänzung der SG-Vereinbarung zustimmen:

Zu § 8 - Haushalt

>>

(neue Ziffer 4)

Vom Hamburger Tisch-Tennis-Verband verhängte Strafgebühren (für z.B. nicht einheitliche Spielkleidung, schuldhaftes Nicht-Antreten), die von einem einzelnen Spieler bzw. einer einzelnen Mannschaft verursacht werden, sind von diesem Spieler bzw. dieser Mannschaft zu tragen.

<<

Begründung:

1. In der Wettspiel-Ordnung des DTTB ist eine Vorschrift verankert, die im Mannschaftsspielbetrieb eine einheitliche Spielkleidung verlangt. Der HTTV-Verbandstag hat am 14.5.2003 eine Gebührenordnung verabschiedet, die mit Wirkung vom 1.7.2004 eine Strafgebühr in Höhe von € 10 (Erwachsene) bzw. € 5 (Jugend) für uneinheitliche Spielkleidung vorsieht.

Alle Spielerinnen und Spieler der Spielgemeinschaft sind mit einem einheitlichen Trikot ausgestattet worden bzw. haben die Möglichkeit geboten bekommen, dieses zu erwerben. Somit sollte es ohne Probleme möglich sein, dass alle Mannschaften zu ihren Punkt- und Pokal-Spielen in einheitlicher Spielkleidung antreten.

Es ist von daher nicht einzusehen, dass durch die Nachlässigkeit einzelner die Gemeinschaft finanziell belastet wird.

2. Nicht-Antreten stellt eine grobe Unsportlichkeit, verbunden mit einer Wettbewerbsverzerrung zu Lasten Dritter dar. Dies wird zu Recht vom HTTV mit einer Strafgebühr in Höhe von € 50 (Erwachsene) bzw. € 10 (Jugend) geahndet und führt im Wiederholungsfalle sogar zum Streichen der Mannschaft, was mit einer weiteren Strafgebühr (€ 25 / € 15) verbunden ist.

Die Zusammensetzung der verschiedenen Mannschaften innerhalb der Spielgemeinschaft erfolgt in der Regel so, dass Sperrvermerke vermieden werden und für jede Mannschaft ausreichend Potenzial an Ersatz-Spielern zur Verfügung steht, so dass zu jedem Spiel mit wenigstens der Mindestanzahl von Spielern/Spielerinnen (mind. 4 bei 6-er-Mannschaften, 3 bei 4-er-Mannschaften) angetreten werden kann. Ein „Abschenken“ von Punktspielen kann also auf jeden Fall vermieden werden.

Folglich ist nicht einsehbar, dass die finanziellen Folgen von der Gemeinschaft getragen werden sollen.

Anmerkung: Gem. § 11 unserer SG-Vereinbarung müssen Änderungen der Vereinbarung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

MIT 2/3 MEHRHEIT BESCHLOSSEN

12.5.2004

Antrag der SG-Leitung

an die Mitgliederversammlung der Spielgemeinschaft Farmsen-Bramfeld

1. Die Mitgliederversammlung möge folgender Änderung der SG-Vereinbarung zustimmen:

Zu § 3 - Mitgliedschaft

Der Satz „Jugendliche Neu-Mitglieder werden Mitglieder des Farmsener TV“ wird ersatzlos gestrichen.

2. Jugendliche, die in Anwendung der bisherigen Regelung FTV-Mitglieder wurden, aber im Einzugsgebiet der Bramfelder TTV wohnen, erhalten zum 1.7.2008 einmalig die Wahlmöglichkeit, in die BTTV zu wechseln, wenn ein Elternteil bereits Mitglied in der BTTV ist.

Begründung:

Bei Gründung der Spielgemeinschaft im Jahre 2002 bestand lediglich in der Halle Fahrenkrön eine Möglichkeit, Jugendtraining durchzuführen, und es existierte bereits eine TT-Jugend.

Inzwischen konnte auch im Edwin-Scharff-Ring eine Hallenzeit für Jugendtraining und Punktspielbetrieb für Jugendliche gewonnen werden. Damit konnte das Einzugsgebiet der SG auf Steilshoop und Bramfeld erweitert werden. Es ist jedoch schwer vermittelbar, warum Jugendliche aus Steilshoop, die z.T. aus sozial schwachen Familien kommen, FTV-Mitglieder werden müssen, obwohl es mit der BTTV einen Verein mit moderaterem Beitragsniveau vor Ort gibt.

Hamburg, 2. Mai 2008

(Horst Lomes)

Anmerkung: Gem. § 11 unserer SG-Vereinbarung müssen Änderungen der Vereinbarung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

MIT ABSOLUTER MEHRHEIT BESCHLOSSEN

MV 27.05.2008